

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

SECO/DTSO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

16. September 2014

## **Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat uns mit Schreiben vom 25. Juni 2014 den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zugestellt. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **A. Allgemeines:**

Die Totalrevision der Verordnung umfasst zwei Hauptstossrichtungen. Die Fördertätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) wird erstens flexibilisiert und erweitert sowie zweitens präzisiert. Zusätzlich werden Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen.

Der Kanton Solothurn bekennt sich zur Schweiz als Tourismusdestination und erkennt auch die Notwendigkeit der Tourismusförderung im Kontext des internationalen Wettbewerbs. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Wir stimmen der Modernisierung des Beherbergungsbegriffs sowie der Anpassung des SGH- an den NRP-Perimeter zu. Dank dieser Anpassung entstehen Synergien mit positiver Wirkung auf den Tourismus. Aus ordnungspolitischen Gründen steht der Kanton Solothurn einzelbetrieblichen Förderungen skeptisch gegenüber. Die Erweiterung des finanziellen Spielraums scheint uns in diesem Sinne als zu hoch. Wir schlagen daher vor, ihn auf dem heutigen Niveau zu belassen.

### **B. Fragestellung:**

#### **1. Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (Art. 1)**

##### **a) Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?**

An der Schnittstelle zwischen klassischer Hotellerie und Ferienwohnung gibt es mittlerweile zahlreiche hybride Beherbergungsformen. Die Ausführungsgesetzgebung der Zweitwohnungsinitiative setzt eine zweckmässige Begrifflichkeit voraus. Einen hierfür passenden Begriff zu finden, ist daher sinnvoll.

##### **b) Ist die Definition „Strukturierte Beherbergungsbetriebe“ nachvollziehbar und zweckmässig?**

Der Begriff ist zweckmässig, wenn man ihn kennt. Der Begriff ist jedoch nur für die wenigen Leute intuitiv verständlich. Er eignet sich daher nicht für die Kommunikation zwischen

Verwaltung und Bevölkerung. Er löste bei befragten Personen zwar Assoziationen aus, aber nicht unbedingt zweckdienliche. Einige dazu Befragte erinnerte er an „strukturierte Produkte“ und andere an „Militärunterkünfte“.

2. Anpassung des Förderperimeters (Art. 2)

- a) *Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?*

Wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 2. April 2014 mitgeteilt haben, sind wir mit dem Vorschlag, den Förderperimeter der SGH auf den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik NRP abzustimmen, grundsätzlich einverstanden. Mit der gegenseitigen Anpassung der Wirkungsgebiete von NRP und SGH erwarten wir Synergien, die sich positiv auf den schweizerischen Tourismus und den administrativen Aufwand der Kantone (z.B. beim Reporting) auswirken werden.

3. Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH

- a) *Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann? (Art. 4)*

Wir sind damit einverstanden, in besonderen Fällen die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nur äusserst unzuverlässig ermittelt werden kann.

- b) *Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend?* Der maximale absolute Darlehensbetrag wird von zwei auf sechs Millionen erhöht – in Ausnahmefällen auf noch mehr. Laut Ihren Ausführungen wäre eine solche Erhöhung nötig, „damit die SGH die Beherbergungswirtschaft in Zukunft wirkungsvoll unterstützen kann“. Der maximale relative Darlehensbetrag wird von maximal 33 auf 40 Prozent erhöht, damit die Finanzierungslücke geschlossen werden kann. Da der Kanton Solothurn keine Erfahrungen mit der SGH hat, ist es für uns schwierig zu beurteilen, inwiefern diese Erhöhungen zielführend oder notwendig sind. Ein Beherbergungskredit von sechs Millionen Franken, für den keine Bank das Risiko beim aktuellen Zinsniveau übernehmen möchte, stellt aus unserer Sicht ein heikles wirtschaftliches Unterfangen dar. De jure muss die SGH selbsttragend sein. Falls sie es trotzdem nicht ist, bleiben die Verluste am Steuerzahler hängen. Bei mehr Antragstellern, grösserem Volumen und tendenziell eher steigenden als fallenden Zinsen steigt das Ausfallrisiko an. Unter diesen Vorzeichen scheint uns die Erhöhung als nicht zweckmässig. Wir schlagen deshalb vor, die maximale Höhe des absoluten und relativen Darlehensbetrages auf dem heutigen Niveau zu belassen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber